

Grenzach-Wyhlen, 8. Juni 18

## Das Gewerbesteuerdilemma in Grenzach-Wyhlen Was tut die SPD? - Wichtige neue Entwicklungen

Die Millionenrückzahlung und insbesondere die Zinszahlungen in Millionenhöhe bedrohen seit Jahren die Gemeinde.

### Zur Erinnerung:

Eine große industrielle Firma in Grenzach-Wyhlen hat ihre Gewerbesteuerschulden bezahlt, die Rechtmäßigkeit hier Gewerbesteuern zu entrichten jedoch angefochten. Diese Anfechtung ist seit Jahren Gegenstand eines Klärungsverfahrens zwischen der Schweiz, den USA und der Bundesrepublik Deutschland. Grenzach-Wyhlen ist nicht Beteiligter, hat kein Recht auf Auskunft über den Stand der Verhandlungen, ist jedoch verpflichtet gegebenenfalls die gezahlten Gewerbesteuern direkt zurück zu erstatten zuzüglich der bisher aufgelaufenen Zinsen in Höhe von jährlich 6%. Das Verfahren zieht sich bereits über viele Jahre hin.

### Der SPD Ortsverein Grenzach-Wyhlen hat

1. Die Städte- und Gemeindetage um Unterstützung appelliert,
2. Die Landes- und Bundespolitiker der SPD informiert und um aktive Unterstützung gebeten.
3. Der **Vorsitzende des Finanzausschusses des Bundestages MdB Lothar Binding** wird Anfang Juli nach Grenzach-Wyhlen kommen und sich in der Sache mit der Gemeinde beraten.
4. Der **Bundesvorstand der SPD** befasst sich aktiv mit unserem Dilemma und wird baldmöglichst Stellung nehmen wie Grenzach-Wyhlen geholfen werden kann.

### Wichtige Entwicklungen:

1. Der **Bundesfinanzhof** hat (in einem Beschluss vom 25.04.2018, IX B 21/18) festgestellt, dass er an der (in Paragraf 238 Abs. 1 Satz 1 AO) Höhe von Nachzahlungszinsen von einhalb Prozent für jeden vollen Monat jedenfalls ab dem Veranlagungszeitraum 2015 schwerwiegende verfassungsrechtliche Zweifel hat.
  - a. Auch wenn es sich bei den Klägern um Zivilpersonen handelte, so ist die Begründung ohne Einschränkung auch für die Gemeinde anwendbar.
  - b. Umso mehr, da die Verzögerung der Entscheidung von der Gemeinde nicht beeinflussbar ist.
  - c. Das Gericht stellt fest, dass „das Niedrigzinsniveau ...struktureller und nachhaltiger Natur (ist)“, der geforderte Zinssatz somit unangemessen ist.
  - d. Die allgemeine Festsetzung des Zinssatzes auf einhalb Prozent pro vollem Monat durch die elektronische Datenverarbeitung nicht mehr mit „Praktikabilität und Verwaltungsvereinfachung begründet (werden kann)“.

2. Die **Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages** (WD 4 – 3000 – 011/17) haben ebenfalls die Verfassungsmässigkeit der Zinsberechnung angesichts der aktuellen Niedrigzinsphase angezweifelt. Eine Gesetzesänderung wird angesichts der laufenden Verfahren und der einschlägigen Literatur „jedenfalls der Höhe nach für .. anpassungsbedürftig“ gesehen.

### **Was ist zu tun**

1. Nochmalige Ansprache aller Parteien zur Unterstützung der Gesetzesänderung
2. Prüfung ob in Anlehnung an die o.g. Entscheidung des Bundesfinanzhofes dies auch für Kommunen gilt.
3. Intensive Vorbereitung auf das Gespräch mit Lothar Binding
4. Prüfung ob bei strittigen Gewerbesteuerzahlungen die Schuldsomme festverzinslich zwischenzeitlich angelegt wird und nach Klärung dann incl. der tatsächlich erzielten Zinsen ausbezahlt wird.